

Mitteilung für den Rat

Lärmaktionsplanung „Runde 4“ – Information über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die weitere Vorgehensweise

Die Gemeinden sind verpflichtet, gemäß § 47 c-e des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein zweistufiges Verfahren durchzuführen. Aufbauend auf einer Lärmkartierung mit anschließender Analyse der Lärmkarten sind sogenannte Lärmaktionspläne, welche entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, aufzustellen. Sowohl die Lärmkarten als auch die Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren. Maßgeblich hierfür sind die im BImSchG genannten Fristen.

Die erste Stufe der Umgebungslärmrichtlinie wurde für die Stadt Leverkusen mit Ratsbeschluss zum Lärmaktionsplan vom 21.02.2011 (Vorlage Nr. 0708/2010) abgeschlossen. Der Ratsbeschluss für den Lärmaktionsplan der zweiten Stufe erfolgte am 14.12.2015 (Vorlage Nr. 2015/0770).

Der Lärmaktionsplan der Stufe 3 wurde am 10.10.2019 beschlossen (Vorlage Nr. 2019/3080). Bei der nun anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird der Begriff „Runde 4“ verwendet.

Der Lärmaktionsplan kann z.B. die folgenden Maßnahmen beinhalten:

- Verkehrsplanerische Maßnahmen, wie Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Bauliche Maßnahmen, wie Erneuerung des Fahrbahnbelags oder Aufbringen von lärmarmen Fahrbahndecken,
- Verkehrssteuernde Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitliche Beschränkungen des Schwerlastverkehrs,
- Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Bau/Erhöhung einer Schallschutzwand. Maßnahmen, welche die Entstehung von Lärm bereits an der Quelle verhindern, sind sonstigen Maßnahmen, wie zum Beispiel dem Bau einer Schallschutzwand, grundsätzlich vorzuziehen.

Aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten ist die Erstellung eines Lärmaktionsplans mit dem Schwerpunkt „Straßenverkehr“ vorgesehen. Sonstige Lärmquellen, wie Schienen- und Flugverkehr werden soweit notwendig bei der Bewertung der jeweiligen Lärmsituation berücksichtigt.

Der Fachbereich Umwelt plant ein zweistufiges Beteiligungsverfahren. Zunächst soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, u.a. über die Beteiligungsplattform www.beteiligung.nrw.de, erfolgen. Die Beteiligung wird von Februar bis März 2024 durchgeführt. Grundlage für diese Beteiligung bilden die im Internet bereits veröffentlichten Lärmkarten.

Anschließend wird ein Planentwurf erstellt, welcher den zuständigen Gremien sowie dem Rat für eine zweite Beteiligungsphase vorgelegt wird. Dies erfolgt nach derzeitiger Planung im Sitzungsturnus April / Mai 2024.

Nach Durchführung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Beschluss des Lärmaktionsplans im Oktober 2024 erfolgen.

Der Lärmaktionsplan wird nach dem Ratsbeschluss über die Bezirksregierung Köln und das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) an die EU-Kommission gemeldet.

Umwelt